

LIONS CLUB Saarbrücken Am Schloß

- Satzung -

Stand November 2017

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.
November 2017

Lionsclub Saarbrücken Am Schloß

A. Präambel

Der Lions Club Saarbrücken Am Schloß hat sich ergänzend zu den in dieser Satzung festgelegten Zielen zur Aufgabe gemacht, auch weibliche Persönlichkeiten als aktive Mitglieder in die Lions-Idee einzubinden. Die Gründungsmitglieder wollen möglichst eine paritätische Clubmitgliedschaft beider Geschlechter erreichen und erhalten. Auch will der Club sich um die Integration ehemaliger Leo-Clubmitglieder bemühen, soweit die einschlägigen satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechend diesen und in der Satzung festgehaltenen Grundsätzen und Leitbildern beschließen die Gründungsmitglieder folgende Satzung:

§ 1

1. Der Lions Club Saarbrücken Am Schloß ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Saarbrücken.
2. Er gehört der internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Club International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-MS. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
2. Unter dem Leitwort „wir dienen“ setzt sich der Club zum Ziel:

Persönlichkeiten beiderlei Geschlechts aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen, bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen, die Güter menschlicher Kultur zu wahren, auf eine Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern hinzuwirken und für die Bewahrung des Friedens einzutreten.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Clubs kann nur werden, der hierzu aufgefordert wird. § 15 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
2. Als Mitglied kann jede volljährige Persönlichkeit mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lionszielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- und Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 10 a nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions Clubs oder einer ähnlichen Service-Organisation ist.

§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgende Verfahren voraus:

1. Zwei Bürgen stellen dem amtierenden Vorstand schriftlich eine Persönlichkeit vor, deren Aufnahme sie in den Club befürworten. Der Vorstand wird innerhalb eines Monats nach Eingang prüfen, ob satzungsgemäße Hinderungsgründe gegen eine Aufnahme sprechen. Werden solche Hinderungsgründe erkannt, sind diese den Bürgen mitzuteilen und ist die weitere satzungsgemäße Vorgehensweise mit diesem abzustimmen.
2. Im Anschluss an Abs. 1 wird der Präsident außerhalb des Protokolls allen Mitgliedern schriftlich Kenntnis von diesem Aufnahmeverfahren geben. Einwände gegen die Persönlichkeit sind innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
3. Erheben mindestens 5 Mitglieder Bedenken gegen eine geplante Aufnahme dieser Persönlichkeit in den Club, wird das Aufnahmeverfahren beendet. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, mit diesen Mitgliedern über ihre Einwände zu sprechen und zu ermitteln, ob an den Einwänden festgehalten wird.
4. Auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern ist die Persönlichkeit zu einer Veranstaltung / Clubabend einzuladen, bei der interessierte Clubmitglieder sie kennenlernen können. Alternativ kann der Vorstand die Persönlichkeit als Gast für die Dauer bis zu zwei Monaten zu Veranstaltungen des Clubs einladen. Dies soll innerhalb eines Monats nach Vorstellung des Aufnahmekandidaten gegenüber den Mitgliedern erfolgen. Innerhalb zwei Wochen nach Beendigung dieser Kontaktmöglichkeiten sind etwaige Bedenken der Mitglieder abschließend gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern. Sprechen sich mindestens 5 Clubmitglieder hierbei gegen eine Aufnahme der Persönlichkeit aus, wird das Aufnahmeverfahren damit abgeschlossen. Werden keine Einwände erhoben, wird ohne weitere

Abstimmung die Persönlichkeit beim nächstfolgendem Clubabend aufgenommen. Mitglieder, die keine Gelegenheit hatten oder wahrnahmen, die Persönlichkeit kennen zu lernen, können aus diesem Grund keine Bedenken gegen eine Aufnahme äußern.

5. Werden Einwände im Rahmen des Verfahrens gem. § 5 Ziff. 4 von weniger als 5 Mitgliedern erhoben, ist am nächstfolgendem Clubabend, an dem keine Gäste teilnehmen, über die Aufnahme abzustimmen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn die Abstimmung eine Aufnahme mit Mehrheit befürwortet und nicht mehr als 4 ablehnende Stimmen bei der Abstimmung zu verzeichnen waren. Neu erhobene Einwände, die bis dahin nicht geäußert wurden und bereits länger bekannt sind, werden bei der Abstimmung nicht mehr berücksichtigt. Bei dem Abstimmungsvorgang müssen mindestens 50 % der Mitglieder vertreten sein.
6. Ein Clubmitglied kann aus besonders schwerwiegenden persönlichen Gründen, die gegen die Aufnahme einer Persönlichkeit sprechen, soweit er frühzeitig seine Ablehnung der beabsichtigten Aufnahme erklärte, ein Veto gegen eine Aufnahme einlegen. Dieses Veto ist gegenüber dem Vorstand zu begründen. Das Veto beendet das Aufnahmeverfahren.
7. Stimmenthaltung bei einer Aufnahmeabstimmung ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Aufnahme von neuen Mitgliedern einem Aufnahmeausschuss übertragen. Dieser ist dann in Absprache mit dem Vorstand für die satzungsgemäße Handhabung des § 5 verantwortlich.

§ 6

Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, persönliche Daten, besprochene Bedenken sowie alle Einzelheiten, die ihnen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens über die vorgeschlagene Persönlichkeit bekannt geworden sind, streng vertraulich zu behandeln. Die vorgeschlagene Persönlichkeit ist erstmals auf eine künftige Mitgliedschaft anzusprechen, wenn die Aufnahmemodalitäten abgeschlossen sind. Das Abstimmungsverhalten ist auch unter den Mitgliedern vertraulich zu behandeln. Es ist zu vermeiden, dass vorgeschlagene Persönlichkeiten im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach dieser Satzung bloßgestellt werden.

§ 7

1. Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
2. Außerdem sind folgende Mitgliedschaften zulässig:
 - a) Ortsabwesende Mitglieder,
 - b) Vorübergehend beurlaubte (bis 12 Monate) Mitglieder,
 - c) Vorzugsmitglieder,

- d) Ehrenmitglieder,
- e) Mitglieder auf Lebenszeit,
- f) Assoziierte Mitglieder

§ 8

1. Der Stand als ortsabwesendes Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsel, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
3. Ein ortsabwesendes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat jedoch kein Stimmrecht, darf kein Lionsamt bekleiden und kann insbesondere nicht zum Clubdeligierten bestimmt werden.

§ 8 a)

1. Ein aktives Mitglied kann sich aus wichtigem Grund vorübergehend, bis längstens 12 Monate beurlauben lassen. Wichtige Gründe sind gegeben, wenn besondere, unvorhersehbare berufliche, familiäre oder gesundheitliche Belastungen zu verzeichnen sind, die das Mitglied an der regelmäßigen Teilnahme am Clubleben während der Andauer der Belastungen hindern.
2. Der Stand eines beurlaubten Mitglieds bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Beurlaubung kann für längstens 12 Monate ausgesprochen werden. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
3. Die Rechte und Pflichten eines beurlaubten Mitglieds richten sich nach § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

1. Vorzugsmitglied kann sein, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus einem triftigen Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
3. Ein Vorzugsmitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Er hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Er darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10

1. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen.
2. Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
3. Ein Ehrenmitglied ist von jeder Beitragspflicht befreit. Er kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedsrechte, ist jedoch an Vertraulichkeitsgrundsätze dieser Satzung gebunden.

§ 10 a

1. Ein Lions- Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsgebiet des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
2. Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
3. Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.
4. Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Club International zu melden.

§ 11

1. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann erhalten, wer
 - a) mehr als 25 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, der Lions Club International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder
 - b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat oder
 - c) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Amt in Lions Club International bekleidet hat.
2. Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung von Lions Club International. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig den von Lions Clubs International festgesetzten Betrag im Voraus an Lions Club International für alle zukünftigen, ihr für das Mitglied zustehenden Beiträge abführt.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Austritt oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer ähnlichen Service-Organisation.

§ 13

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres.

§ 14

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) mehrmals bei Clubveranstaltungen ohne vorherige Entschuldigung fehlt oder
 - c) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - d) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
2. Häufiges Fehlen ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder bei längerer Ortsabwesenheit eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Gegen diese Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden.

§ 15

1. Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
2. Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, sind sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied zu übernehmen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen widerspricht. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
3. Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

C. Zusammenkünfte

§ 16

Das Clubjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 17

1. Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt.
2. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
3. Mitgliederversammlungen müssen mindestens im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Absatzes 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 18

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 19

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 20

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahrs den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Multi-Distriktversammlung und zur International Convention.
2. Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, die am selben Tage wie die erste stattfindet, eingeladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters in dessen Abwesenheit den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.
3. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder mit deren 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 22

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten (ab 25 Mitglieder), dem Past Präsidenten, dem Sekretär, dem Clubmaster (soweit von der Mitgliedsversammlung mehrheitlich gewünscht) und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzu wählen.
2. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Er/sie vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten handelt für ihn der Past Präsident. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Clubvermögen.
3. Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann stets für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 23

1. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die die Mitgliederversammlung festsetzt. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und an Lions Club International gemeldet wird.
2. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Gesamtdistrikt, den Distrikt sowie an die Lions Clubs International abzuführen sind. Die festgesetzten Beiträge sind dem jeweiligen Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen.

§ 24

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities des Clubs kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 25

Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen. Für den Activitybereich kann ein Clubhilfswerk gegründet werden. Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Clubhilfswerk) zu veranstalten.

F. Schlussbestimmungen

§ 26

1. Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des/der Präsidenten/in in Anspruch genommen werden.
2. Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen. Im Übrigen gilt seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Gesamtdistrikts 111 Deutschland und seiner Distrikts entsprechend.
3. Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 27

1. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag zur Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
2. Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions Clubs e.V., zu übertragen.

§ 28

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 29

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International, die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland mit seinen Distrikten und die Beschlüsse des Governorrats zur Mustersatzung nach Art. XVI §2 der MD-Satzung ergänzen diese Satzung und gehen im Zweifelsfall vor.
